

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

**des Zweckverbandes
"Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen"**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband "Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen" folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit bis zu 5 Wohneinheiten, beträgt **752 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **978 m²**.
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit mehr als 5 Wohneinheiten, beträgt **1.915 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **2.490 m²**.
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit geschlossener Bauweise, mehr als zwei aneinandergesetzt, beträgt **346 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **450 m²**.
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt **3.364 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **4.373 m²**.
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke für öffentliche Einrichtungen beträgt **1.922 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **2.499 m²**.
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kureinrichtungen, Kliniken, Krankenhäuser, Heime beträgt **5.000 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **6.500 m²**.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für die übrigen Grundstücke und Landwirtschaft beträgt **455 m²**.
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **592 m²**.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

4. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Vollgeschossfläche ergibt, erst soweit und sobald die vorhandene Vollgeschossfläche erweitert wird.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist , wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen

Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für Volleinleiter nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor), für die Teileinleiter Schmutzwasser und die Fäkalschlamm Entsorgung nach der Vollgeschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa)** die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb)** die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken,
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Schweickershausen	18,00 m
Ummerstadt	18,00 m
Hellingen	39,00 m
Bad Colberg – Heldburg	33,00 m
Schlechtsart	39,00 m
Westhausen	25,00 m
Straufhain	33,00 m
Themar	23,00 m
Henfstädt	23,00 m
Lengfeld	28,00 m
Kloster Veßra	35,00 m
Ehrenberg	25,00 m

Grimmelshausen	22,00 m
Beinerstadt	25,00 m
St. Bernhard	27,00 m
Dingsleben	47,00 m
Reurieth	35,00 m
Waldau	40,00 m
Hildburghausen	27,00 m
Auengrund	37,00 m
Brünn	40,00 m
Bockstadt	25,00 m
Schleusegrund	23,00 m
Sachsenbrunn	33,00 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Schweickershausen	18,00 m
Ummerstadt	18,00 m
Hellingen	39,00 m
Bad Colberg – Heldburg	33,00 m
Schlechtsart	39,00 m
Westhausen	25,00 m
Straufhain	33,00 m
Themar	23,00 m
Henfstädt	23,00 m
Lengfeld	28,00 m
Kloster Veßra	35,00 m
Ehrenberg	25,00 m
Grimmelshausen	22,00 m
Beinerstadt	25,00 m
St. Bernhard	27,00 m
Dingsleben	47,00 m
Reurieth	35,00 m
Waldau	40,00 m
Hildburghausen	27,00 m
Auengrund	37,00 m
Brünn	40,00 m
Bockstadt	25,00 m
Schleusegrund	23,00 m
Sachsenbrunn	33,00 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Soweit Klarstellungssatzungen in den Mitgliedsgemeinden vorhanden sind, finden diese Anwendung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Vollgeschossflächen gilt: Die Vollgeschossflächen sind nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung und damit nach Schmutzwasserbeseitigung auslösen (Nebengebäude) werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und sowie sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(5) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 5 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländefläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz (5) Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum,
2. die Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. für das Kanalnetz

Kanalbeitrag I für Volleinleiter

3,60 EUR je m² gewichtete
Grundstücksfläche

Kanalbeitrag II für Teileinleiter Schmutzwasser

11,35 EUR je m²
Vollgeschossfläche

2. für Kläranlagen

Kläranlagenbeitrag I für Volleinleiter ohne Vorklärung

1,41 EUR je m² gewichtete
Grundstücksfläche

Kläranlagenbeitrag II für Teileinleiter Schmutzwasser ohne Vorklärung

5,54 EUR je m²
Vollgeschossfläche

Kläranlagenbeitrag III für Kanaleinleiter und Direkteinleiter mit Vorklärung

1,01 EUR je m²
Vollgeschossfläche.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Stundung

- (1) Für die Stundung von Beiträgen findet der § 222 der Abgabenordnung Anwendung.
- (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurück gezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 10. 12. 2009, die 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 21.06.2010 sowie die 2. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 15. 02. 2011 außer Kraft.

Hildburghausen, den 01. November 2011
Wasser- und Abwasser-Verband
Hildburghausen

gez. H a r z e r
Verbandsvorsitzender

Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – i. d. F. vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. 05. 2010 (GVBl. S. 113) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS – EWS) des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen" wurde mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 25. Oktober 2011 - Aktenzeichen 15-SC-0508-11) - als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

gez. i. A. Staack
Leiterin des Amtes

Hildburghausen, den 25. 10. 2011